Nota lepid. 8 (1) : 3-7 ; 31.III.1985 ISSN 0342-7536

Schmetterlinge : Sammlung, Zucht und Handel im Einklang mit den Gesetzen

H.-E. Back & R. Rachuba

Mühlenweg 32, D-5308 Rheinbach ;
Fockenkamp 18, D-4352 Herten.

Teil II : *Ornithoptera* spp. (sensu D'Abrera), *Trogonoptera* spp. (sensu D'Abrera), *Troides* spp. (sensu D'Abrera) und *Parnassius apollo* (1)

Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

in Verbindung mit dem (Bundes-)

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vom 22. Dezember 1983

und der

Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente («Formularverordnung»).

Die Verordnung Nr. 3626/82 beinhaltet das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA oder CITES) (2). Sie setzt die Regelungen des Übereinkommens in innerstaatlich und für die EG-Staaten (auch untereinander) verbindliches Recht um, wobei sie diese Regelungen zum Teil sogar noch verschärft.

Die Verordnung findet Anwendung auf den Im- und Export in ein Land der EG sowie beim Handel und Transport innerhalb der Länder der EG

(1) Schreibweise in den Anhängen der EG-Verordnung. «spp.» wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons verwendet.
(2) CITES = Convention on international trade in endangered species of wild fauna and flora.

mit Exemplaren von geschützten lebenden oder toten Tieren und Pflanzen, ihren Teilen oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen. Welche Tiere und Pflanzen geschützt sind, ist in der Verordnung selbst festgelegt, wobei auf die Anhänge I bis III des WA zurückgegriffen wird. Geschützte Schmetterlinge sind hiernach alle Arten von **Ornithoptera**, **Trogonoptera**, **Troides** und der *Parnassius apollo*. Obwohl sie im WA nicht als hochgradig gefährdet eingestuft sind (dort im Anhang II), werden diese Arten aufgrund besonderer Zuordnungsvorschriften – nämlich Anhang C 1 der Verordnung – in dieser EG-Verordnung rechtlich behandelt wie WA-Anhang-I-Arten, von der Ausrottung bedrohte Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. Um das Überleben dieser Arten nicht oder weiter zu gefährden, wird der Handel mit Exemplaren dieser Arten besonders strengen Regelungen unterworfen und nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Dies hat zur Folge, daß jeder – sowohl private Sammler als auch wissenschaftliche Einrichtungen – der lebende oder tote Falter der vorgenannten Arten ein- oder ausführt, mit ihnen handelt oder sie auch nur innerhalb der EG transportiert, zum Nachweis der Rechtmäßigkeit bestimmte vorgeschriebene Dokumente aufweisen muß, mit denen die verschiedenen Ausnahmefälle bestätigt werden.

Bei der Einfuhr von Exemplaren dieser Schmetterlingsarten in die EG ist grundsätzlich sowohl eine Einfuhrgenehmigung (für die BRD erteilt durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft – BEF) als auch eine Ausfuhrgenehmigung des Exportlandes vorzulegen.

Letztere wird gemäß Art. III Abs. 2 a-d WA erteilt

a) wenn eine wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaates mitgeteilt hat, daß diese Ausfuhr dem Überleben dieser Art nicht abträglich ist ;
b) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, daß das Exemplar nicht unter Verletzung der von diesem Staat zum Schutz von Pflanzen und Tieren erlassenen Rechtsvorschriften beschaff wurde ;
c) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, daß jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt worden ist, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird ;
d) wenn eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert hat, daß eine Einfuhrgenehmigung für das Exemplar erteilt worden ist.

Die Einfuhrgenehmigung wiederum wird nur erteilt wenn folgende Bedingungen erfüllt sind (Art. III Abs. 3 a-c WA) :

a) Die Einfuhr erfolgt zu einem Zweck, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist ;
b) im Falle eines lebenden Exemplares verfügt der Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für Unterbringung und Pflege ;
c) **das Exemplar wird nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwandt.**

Umgekehrt bedarf es bei der Ausfuhr von Exemplaren dieser Schmetterlingsarten in ein Nicht-EG-Land grundsätzlich der Ausfuhrgenehmigung durch das EG-Land (für die BRD auch hier durch das BEF erteilt) sowie der Einfuhrgenehmigung des Importstaates.

Von diesen Erfordernissen gibt es jedoch Ausnahmen, die den Im- und Export erleichtern :

Wurden Exemplare erworben, bevor das WA hierauf Anwendung fand oder wurden sie speziell zu Handelszwecken in der Gefangenschaft gezüchtet, was für die genannten Arten zutreffen kann, so ist entweder eine Einfuhrgenehmigung (wie oben) oder eine von einer Zolldienststelle erteilte Einfuhrbescheinigung vorzulegen, die mit einem Vermerk versehen ist, aus dem hervorgeht, daß die nach dem WA erforderlichen Formalitäten erfüllt wurden.

Zu Handelszwecken gezüchtete Exemplare müssen dann aber aus anerkannten, von den WA-Mitgliedstaaten dem Sekretariat (UN-Büro mit WA-Aufgabenbereich) gemeldeten Betrieben stammen ; sie dürfen dann aus dem Exportland mit einer Ausfuhrgenehmigung exportiert werden, die dort ohne vorherige Vorlage einer Einfuhrgenehmigung des Importlandes erteilt wird.

Beide Ausnahmeregelungen führen dazu, daß bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen das Verfahren der vorherigen Beantragung einer Einfuhrgenehmigung nicht in Anspruch genommen werden muß. Hier genügt es vielmehr, der zuständigen Zolldienststelle entweder eine sog. Vorerwerbsbescheinigung (ausgestellt in der Regel durch eine für den jeweiligen Wohnsitz des Besitzers zuständige Behörde) oder allein eine Ausfuhrgenehmigung des Ausfuhrstaates vorzulegen, um eine Einfuhrbescheinigung zu erhalten. (Man beachte den Unterschied zwischen Einfuhrgenehmigung und Einfuhrbescheinigung.)

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, daß bei der Einfuhr aus einem Staat oder bei der Ausfuhr in einen Staat, der nicht Vertragspartei des WA ist, vergleichbare Dokumente angenommen werden (können).

Für den Fall, daß Exemplare der vorgenannten Arten innerhalb der EG im- oder exportiert werden (= grenzüberschreitender Transport innerhalb

der EG), bedarf es der oben erläuterten Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen nicht unbedingt. An ihre Stelle kann dann eine Bescheinigung treten, mit der der Lepidopterologe den rechtmäßigen Besitz der Exemplare nachweist. Diese Bescheinigung ist unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der für den Wohnsitz des Abgebenden zuständigen Behörde (in der Regel die Verwaltungsbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt) zu beantragen. Sie wird erteilt, wenn die betreffenden Exemplare

1. vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, aber gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens in den Geltungsbereich der genannten Verordnung verbracht wurden ;
2. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in die Gemeinschaft verbracht wurden ;
3. erworben wurden, ehe das Übereinkommen darauf in dem Mitgliedstaat anwenbar war. (Für die BRD vor dem 20. Juni 1976) ;
4. in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden oder Teile solcher Tiere sind oder daraus erzeugt wurden ;
5. aufgrund des geltenden Rechts der Natur entnommen wurden ;
6. mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Natur entnommen wurden.

Eine Bescheinigung benötigt auch der Lepidopterologe, der die genannten Arten aus seiner Sammlung zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellen oder verkaufen will, zum Verkauf vorrätig hält und anbietet oder zum Verkauf befördert. Ebenso derjenige, der innerhalb der EG Exemplare seiner Sammlung abgibt, auch zu nicht kommerziellen Zwecken verschenkt, tauscht oder ausleiht, da dann zwangsläufig ein innergemeinschaftlicher Transport (auch allein innerhalb eines EG-Landes !) stattfindet (Art. 29 der Formularverordnung).

Erleichterungen für den rein wissenschaftlichen Verkehr sind in Artikel 12 der Verordnung 3626/82 geregelt :

Im Verkehr zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, ist (abweichend von Artikel 5) die Vorlage der Im- oder Exportdokumente (im Sinne von Artikel 10) in der Regel nicht erforderlich, wenn es sich um nichtkommerzielles Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbargemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren und lebendem Pflanzenmateriaal handelt, sofern diese Exemplare und dieses Material mit dem Etikett, dessen Muster nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt wird, oder einem damit vergleichbaren, von einer Vollzugsbehörde eines Drittlandes

ausgegebenen oder genehmigten Etikett versehen sind. Die Erteilung des Etiketts führen die nach Landesrecht zuständigen Behörden durch.

Die Schmetterlingsexemplare sind in diesem Sinne haltbargemachte und/ oder getrocknete Museumsexemplare. Auch die ersten Stände in einem Konservierungsmittel, mikroskopische Präparate von Teilen dieser Arten und getrocknete Puppen fallen unter diese Bestimmung.

Aus den vorangestellten Ausführungen wird deutlich, daß letzlich jeder Lepidopterologe, der Exemplare der genannten Arten in Besitz nimmt oder aus seinem Besitz abgibt, sie zumindest innergemeinschaftlich transportiert, seine Besitzberechtigung mittels dieser Formulare nachweisen muß. Geschieht dies nicht, so setzt er sich nicht nur einem Bußgeldverfahren aus, sondern er muß damit rechnen, daß die betreffenden Exemplare eingezogen werden. Eine reine Besitzausübung unterliegt nicht diesem Formularzwang, jedoch ist auch hierbei zu beachten, daß eine Besitzberechtigung nachgewiesen werden muß (Teil I der Veröffentlichung). Auch die Buchführungspflicht gemäß § 4 der Bundesartenschutzverordnung ist zusätzlich zu beachten.

Es muß daher im Interesse eines jeden Lepidopterologen liegen, sich bei der Inbesitznahme von **Ornithoptera**, **Trogonoptera**, **Troides** und **Parnassius apollo** der Rechtmäßigkeit seines Tuns zu vergewissern und zu hinterfragen, ob einer der oben erwähnten, zum Besitz berechtigenden Ausnahmetatbestände vorliegt und wie, ggf. durch den Vorbesitzer, der erforderliche Nachweis erbracht werden kann, um die geforderten Dokumente beantragen zu können.

Sowohl die CITES-Ein- und Ausfuhrgenehmigung als auch die letztgenannte CITES-Bescheinigung und das Etikett werden auf für alle EG-Mitgliedstaaten einheitlichen Formularsätzen erteilt.